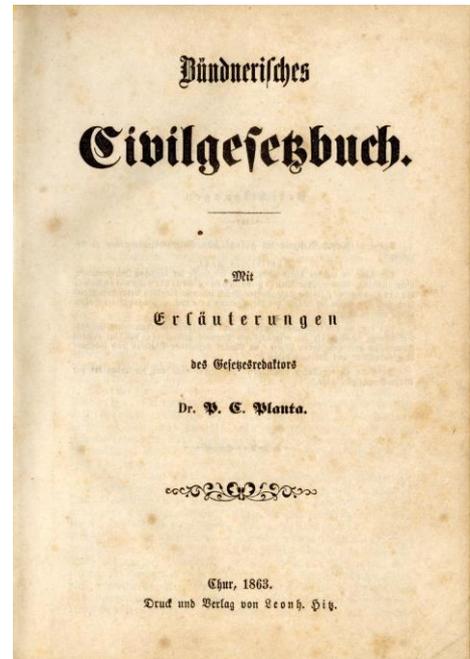


Objekt des Monats März im Rätischen Museum

Bündner Zivilgesetzbuch

Datierung: 1861

Inventarnummer: H1998.910



Der Verfasser des kantonalen Zivilgesetzbuches, das 1862 in Kraft trat, war der spätere Gründer des Rätischen Museums, Peter Conradin von Planta (1815-1902). Als Jurist, Politiker und Publizist vertrat er patriarchalische bürgerliche Werte und Normen.

Im Gesetz nahm der Ehemann als "Haupt der Familie" eine umfassende Vormachtstellung ein. Er verwaltete das Eigentum beider Eheleute und vertrat die Frau in allen rechtlichen Angelegenheiten. Die Ehefrau stand unter der Vormundschaft des Ehemannes; sie war von ihm abhängig und hatte keine Verfügungsmacht über ihr eingebrachtes Vermögen.

Auch die unverheirateten Frauen waren entmündigt: Für ledige, verwitwete oder geschiedene Frauen, denen man den Umgang mit Geld und Gut nicht zutraute, galt die Geschlechtsvormundschaft. Ihr Vermögen wurde durch einen Beistand kontrolliert und verwaltet.

Erst das Bundesgesetz von 1882 garantierte allen unverheirateten Frauen die volle Rechtsfähigkeit.

Die eheliche Vormundschaft blieb dagegen für weitere hundert Jahre erhalten. Obwohl sie durch das schweizerische Zivilgesetzbuch 1912 beseitigt wurde, war die Handlungsfreiheit der verheirateten Frauen in gewissen Bereichen bis zur Gleichstellung der Eheleute im Eherecht von 1988 eingeschränkt.

